



Bebauungsplan Bramfeld 45

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Baugrenze
- Fläche für Stellplätze
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und Gewässer

Kennzeichnung

- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1985

Längenmaße in Metern

Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 45

Vom 29. Juli 1986

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 5617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 3. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

- § 1
 - (1) Der Bebauungsplan Bramfeld 45 für den Geltungsbereich Pezolddamm – Westgrenze des Flurstücks 7960, über die Flurstücke 7755, 7756 und 7757, West- und Nordgrenze des Flurstücks 7755, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5600, über die Flurstücke 5600 und 7959, West- und Ostgrenze des Flurstücks 7960 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortschaft 515) wird festgestellt.
 - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche
 2. Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 3. Wenn die in den §§ 39 i, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensschäden eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- § 2
 1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verknüpfung verletzt worden sind.

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Übersichtsplan

M 1:20000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Bramfeld 45

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42	MONTAG, DEN 11. AUGUST	1986
Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 1986	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 45	257
—	Druckfehlerberichtigung	258

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 45

Vom 29. Juli 1986

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2257 und 3617), zuletzt geändert am 18. Februar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 265), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 45 für den Geltungsbereich Pezolddamm — Westgrenze des Flurstücks 7960, über die Flurstücke 7757, 7756 und 7755, West- und Nordgrenze des Flurstücks 7755, West- und Nordgrenze des Flurstücks 5600, über die Flurstücke 5600 und 7959, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 7960 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Juli 1986.